Angehörigen anderer Bundesstaaten zu ertheilende Rechtsschutz ist aber denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt. Außerdem verfügt noch das sächsische Gesetz (§ 12) Folgendes: „Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen gleich behandelt, a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staats-Angehörigen erworben hat; b) wenn er mit einer sächsischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer sächsischen Druckerei veranstaltet, und die sächsische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt". (§ 13.) „Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestimmungen §§ 11 oder 12 unter b) Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz für ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- oder Kunsthändler vor Publication dieses Gesetzes eine Vervielfältigung bereits veranstaltet hat, so soll nichtsdestoweniger der Vertrieb der davon vorräthigen Exemplare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen, in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden."

Die Gestattung dieses Vertriebes erfolgt durch obrigkeitliche Bestempelung, zu welcher die dermaligen Vorräthe binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, die Exemplare der Fortsetzungen aber sofort nach dem Erscheinen derselben und längstens vor der Versendung zu bringen sind.

Zur Klage gegen den Nachdrucker ist, nach § 14, zunächst derjenige berechtigt, welcher den Verlagschein für das Originalwerk erlangt hat, also der Verleger, vorbehaltlich der Rechte Anderer, welche aber besonders nachzuweisen sind. Die Rechts-Verhältnisse zwischen Verleger und Autor, welche dann natürlich auch auf den Fall einer solchen Nachdrucksklage zurückwirken, sind in einem besonderen § (4) geregelt. Hier wird, im Gegensatze zu der bisherigen Praxis, wonach der Verleger als der eigentlich Berechtigte erschien, als der, an welchen das Eigenthum eines Geistes-Erzeugnisses durch die Uebernahme des Verlags vollständig überging, und welcher daher auch befugt war, neue Auflagen davon ins Unendliche fort zu veranstalten, Folgendes festgesetzt: „Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist. Ist daher die Zahl der Exemplare, über die man sich vereinigte, erschöpft, so bedarf es, insofern nicht ein Anderes im voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu ferneren Vervielfältigungen. Kann über die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von Eintausend.

Es kann übrigens der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung natürlich ebensowohl gegen ein im Auslande erschienenes und hier nur in Commission gegebenes, als gegen ein in Sachsen selbst nachgedrucktes Werk nachgesucht werden. Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund dieses Gesetzes gehört vor das rücksichtlich der Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letzteren stattfindenden Instanzenzuge unterworfen. In Leipzig kann, nach der Wahl des Klägers, das dortige Handelsgericht an die Stelle der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten treten.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit. Auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke wird es dergestalt angewendet, daß rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, die Schutzfrist mit dem 1. Jan. 1844 beginnt.

So weit das Gesetz. Aus der demselben beigegebenen Ausführungs-Verordnung hebe ich nur die Bestimmungen über die Competenz der Verwaltungs-Behörden bei Nachdruck-Angelegenheiten und über die Bildung eines Sachverständigen-Vereins heraus. In erster Hinsicht (das preußische Gesetz enthält hierüber keine besondere Vorschrift) ist bestimmt, daß die betreffende Verwaltungs-Behörde, auf den Antrag eines dazu Berechtigten an sie wegen Beschlagnahme eines angeblichen Nachdrucks, entweder selbst diese verfügen, oder den Antragsteller an das Gericht verweisen kann. Wird gegen eine solche Verwaltungs-Maßregel Widerspruch von Einem, der sein Interesse daran nachzuweisen vermag, erhoben, so hat die Behörde dem ersten Antragsteller aufzugeben, binnen 8 Wochen seine Klage vor dem zuständigen Gerichte anzubringen, und, wenn dies bis dahin nicht geschehen, die Beschlagnahme wieder aufzuheben. Ueber die Bildung eines Sachverständigen-Vereins bestimmt die Verordnung Folgendes: „Zu Ausführung der in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll für jetzt, und so lange sich nicht das Bedürfniß einer Vermehrung zeigen wird, für das ganze Land nur Ein Sachverständigen-Verein bestehen. Derselbe ist aus vier Sectionen zusammengesetzt, von welchen eine für das Fach der literarischen Erzeugnisse aller Art, eine für das der musikalischen Composition, eine für das Fach der zeichnenden Künste: Zeichnung, Malerei, Lithographie, Kupfer-, Stahlstich u. s. w., und eine für das Fach der plastischen Künste: das Formen aus weichen Massen, Bildhauerei, Holzschneide- und Bildschnitzkunst, Stempelschneiden, Fertigung von Denkmünzen, Metallguß u. s. w., bestimmt ist, und wovon die erste aus zwei Gelehrten und zwei Buchhändlern, die zweite aus zwei Componisten und zwei Musikalienhändlern, die dritte aus zwei Kunstverständigen und zwei Kunsthändlern, die vierte aus fünf Kunstverständigen besteht. Wegen der Wahl dieser Sachverständigen und deren Stellvertreter ergehen jetzt und künftighin gemeinschaftliche Verordnungen der Ministerien der Justiz und des Innern. Sie sind vor dem Stadtgerichte zu Leipzig zu vereiden. Das Handelsgericht und der Stadtrath zu Leipzig haben die von ihnen zur Begutachtung durch diese Sachverständigen ausgesetzten Fragen jedesmal unter Beifügung der zu begutachtenden Gegenstände und der Acten unmittelbar, alle übrigen Gerichtsbehörden aber mittelst Requisition des Stadtraths zu Leipzig an die betreffende Section des Vereins gelangen zu lassen.

Die betreffende Section hat über die ihr vorgelegten Fragen ein gemeinschaftliches schriftliches und die Gründe enthaltendes Gutachten abzufassen, insofern sie sich aber zu